

Gebührensatzung
über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Stadtbades der Stadt Weißensee

Beschluss des Stadtrates vom 27.05.2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2022 bekanntgemacht am 16.12.2022 (Stadtanzeiger Nr. 12/2022)

§ 1
Gebühren

(1) **Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung des Stadtbades werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) Tageskarte für die Benutzung am Tage der Lösung
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 EURO
 - Erwachsene 3,00 EURO
 - Die jeweiligen Gebühren ermäßigen sich um 50 Prozent für den Eintritt ab 17 Uhr.
- b) Dauerkarten für die Dauer einer Saison
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20,00 EURO
 - Erwachsene 60,00 EURO
- c) Schulklassen
für Schulklassen im Rahmen des obligatorischen Schwimmunterrichtes gelten die Gebühren nach Absatz (1) Ziffer 1 Buchstabe a) entsprechend.
- d) Die unter a) bis c) aufgeführten Gebühren entfallen für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißensee und der Jugendwehr Weißensee unter Vorlage ihres Dienstaussweises.

2. für die Nutzung eines Schließfaches 0,20 EURO

3. In den vorstehenden Gebühren sind enthalten:

- a) Benutzung der Umkleidekabinen und des Gemeinschaftsumkleideraumes,
- b) die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

4. wahlweise sind zu entrichten:

- eine Schlüsselkaution 2,50 EURO

(2) **Ausleihgebühren je angefangene Stunde**

- Volleyball 0,50 EURO
- Wasserball 0,50 EURO
- Basketball 0,50 EURO
- Gummiball 0,10 EURO
- Tischtennisschläger 0,25 EURO
- Tischtennisball 0,25 EURO
- Schwimmbrett 0,25 EURO
- Schwimmhilfe 0,25 EURO
- Taucherbrille 0,25 EURO
- Schnorchel 0,10 EURO
- Tauchring 0,10 EURO

Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der Leihgabe ist der Neuwert zu entrichten.

§ 2

Entstehung/Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit der Lösung der entsprechenden Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser.

§ 3

Inkrafttreten

...